

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIBA GmbH (Rechtsnachfolger der Fischle Baumann Solution UG (haftungsbeschränkt)) im Bereich IT für Lieferungen, Leistungen und Softwareentwicklungen**

### **1. Geltungsbereich**

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) im Bereich IT für Lieferungen, Leistungen und Softwareentwicklungen gelten zwischen der FIBA GmbH (nachfolgend „FIBA“) im Geschäftsverkehr mit Unternehmern i.S. des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend gemeinsam „Kunde“).

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich. Von diesen AGB abweichende oder entgegenstehende allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nicht Vertragsinhalt und nicht anerkannt, es sei denn, FIBA hätte deren Geltung ausdrücklich in Textform zugestimmt. Dies gilt auch, wenn den Geschäftsbedingungen des Kunden nicht ausdrücklich widersprochen worden ist.

### **2. Angebote, Annahme – Änderungen**

2.1 Sofern die Bestellung ein Angebot nach § 145 BGB darstellt, ist berechtigt dieses innerhalb von vier Wochen ab Zugang anzunehmen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, sind die Angebote von FIBA an den Kunden freibleibend.

2.2 Abänderungen und Ergänzungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

### **3. Preise – Zahlungsbedingungen – elektronische Rechnung - Aufrechnung – Sicherheitenleistung**

3.1 Preise beziehen sich auf die im jeweiligen Einzelvertrag aufgeführten Lieferungen- und Leistungen. Darüberhinausgehende Lieferungen und Leistungen durch FIBA werden jeweils gesondert vereinbart und sind vom Kunden zusätzlich zu vergüten. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, verstehen sich die Preise in Euro ab Werk, zuzüglich eventuell anfallender Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe, bei Exportlieferungen zuzüglich Zollgebühren und anderer öffentlicher Abgaben.

3.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde mit einer Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er – unbeschadet aller anderen FIBA zustehender Rechte – ab diesem Zeitpunkt Verzugszinsen in Höhe von jährlich 9 Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.3 Haben sich FIBA und der Kunde nicht auf eine bestimmte Vergütung geeinigt, bestimmt sich die Vergütung: (i) für Warenlieferungen nach der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen FIBA-Preisliste, sofern für die konkrete Ware eine solche Preisliste existiert, andernfalls nach der unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers; (ii) bezüglich Werk- oder Dienstleistungen nach den zum jeweiligen Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen FIBA Stunden- und Tagessätzen.

3.4 Neben einer Rechnungsstellung in Papierform, ist FIBA auch berechtigt, die Rechnung als elektronische Rechnung auszustellen. Der Kunde erklärt sich mit einer elektronischen Rechnungsstellung einverstanden.

3.5 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, durch FIBA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur aufgrund eines Gegenanspruches aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

3.6 Bei noch nicht erfolgten Lieferungen oder Leistungen steht FIBA das Recht zu, diese nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung des Kunden auszuführen oder zu erbringen, sofern nach Vertragsschluss Umstände erkennbar werden, welche unseren Anspruch auf Bezahlung unserer offenen Forderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährden. Wird FIBA dem Kunden dazu eine angemessene Frist bestimmen, in welcher der Kunde nach seiner Wahl Zug um Zug die Zahlung tätigen oder Sicherheit leisten kann. Nach erfolglosem Ablauf der Frist ist FIBA berechtigt, unter Vorbehalt jeglicher weiterer Ansprüche und Rechte, vom Vertrag zurücktreten.

#### **4. Lieferzeit - Höhere Gewalt – Annahmeverzug des Kunden - Teillieferung - Selbstbelieferungsvorbehalt**

4.1 Sind von FIBA Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen in Aussicht gestellt, verstehen sich diese nur annähernd, es sei denn es ist ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart.

4.2 Die Einhaltung von Leistungs- und Lieferverpflichtungen seitens FIBA setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Dies umfasst insbesondere die Sicherstellung, dass FIBA die vertragsgegenständlichen Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung vor Ort durchführen kann, den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Informationen, Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden. Der Kunde stellt FIBA die für die Leistungserbringung notwendige Unterstützung unentgeltlich zur Verfügung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages behält sich FIBA – unbeschadet unserer sonstigen Rechte infolge des Verzuges des Kunden – ausdrücklich vor.

4.3 Höhere Gewalt, behördliche Maßnahmen, Streik oder Aussperrung, unverschuldete Betriebsstörungen und sonstige unabwendbare, unvorhersehbare und schwerwiegende Ereignisse, befreien die Vertragsparteien für den Zeitraum der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt auch, sofern eines dieser Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintritt, in welchem sich die betroffene Vertragspartei in Verzug befindet. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, sich hierüber im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich zu informieren und ihre Verpflichtungen entsprechend den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen, dies beinhaltet insbesondere die Lieferfristen angemessen zu verlängern. Dauert eines der Ereignisse länger als 6 Wochen oder wird die von uns zu erbringende Leistung infolge eines der vorbeschriebenen Ereignisse unmöglich, ist sowohl der

Kunde als auch FIBA berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt entsprechend, wenn eines der vorbeschriebenen Ereignisse bei einem unserer Lieferanten eintritt.

4.4 Bei Annahmeverzug oder sonstiger schuldhafter Verletzung von Mitwirkungspflichten seitens des Kunden, ist FIBA berechtigt, den FIBA daraus entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (nach Aufwand gemäß den vereinbarten Stundensätzen), ersetzt zu verlangen. Vereinbarte Termine und/oder Leistungszeiten verschieben sich in einem angemessenen Umfang, mindestens um die Dauer der nicht fristgemäßen und/oder nicht ordnungsgemäße Mitwirkung durch den Kunden. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes gehen in diesem Fall mit dem Zeitpunkt des Annahmeverzuges oder der sonstigen schuldhaften Verletzung von Mitwirkungspflichten auf den Kunden über.

4.5 FIBA ist zu Teillieferungen berechtigt. Verzögert sich eine Teillieferung, so kann der Kunde hieraus keine Rechte wegen der übrigen Teilmenge geltend machen, es sei denn, die Teilerfüllung hat für ihn kein Interesse.

4.6 Hat FIBA ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen und wird FIBA von seinen Lieferanten ohne eigenes Verschulden mit dem vom Kunden bestellten Liefergegenstand nicht beliefert, steht FIBA ein Rücktrittsrecht gegenüber den Kunden zu. In einem solchen Fall benachrichtigt FIBA den Kunden unverzüglich hiervon und erstatten dem Kunden eine bereits geleistete Gegenleistung unverzüglich zurück.

## **5. Mängelhaftung bei Kaufverträgen (Gewährleistung)**

5.1 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist FIBA nach seiner Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung für die Haftung von FIBA ist, dass der Kunde seiner Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist.

5.2 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Die Verjährungsfrist beginnt ab Übergabe. Im Falle von Software beginnt die Verjährungsfrist wegen kaufrechtlicher Gewährleistungsansprüche im Zeitpunkt der Überlassung und der Einräumung oder Verschaffung der Nutzungsrechte an der Software. Ausgenommen von der Verjährungsverkürzung sind Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von FIBA oder seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretendem Mangel gerichtet ist oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von FIBA oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie durch FIBA. Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.

5.3 Im Falle eines Mangels erbringt FIBA die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. FIBA stehen wegen desselben Mangels mindestens drei Nacherfüllungsversuche zu.

5.4 Nacherfüllungsleistungen von FIBA führen nicht zum Neubeginn der Verjährung. Im Falle der Nacherfüllung haftet FIBA demnach nur im selben Umfang wie für die ursprüngliche Kaufsache bis zum Ablauf der für diese geltenden Verjährungsfrist.

5.5 Weitere Ansprüche unterliegen - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – den in Ziffer 7 geregelten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen.

## **6. Mängelhaftung bei Werkverträgen (Gewährleistung)**

6.1 Soweit ein Mangel der Werkleistung vorliegt, beträgt die die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 12 Monate, gerechnet ab Abnahme. Ausgenommen von der Verjährungsverkürzung sind Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf Ersatz eines Körper- oder Gesundheitsschadens wegen eines von FIBA oder seiner Erfüllungsgehilfen zu vertretendem Mangel gerichtet ist oder auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von FIBA oder seiner Erfüllungsgehilfen gestützt sind, sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Garantie durch FIBA.

6.2 Nacherfüllungsleistungen von FIBA führen nicht zum Neubeginn der Verjährung. Für nachgebesserte Teile des Werkes haftet FIBA demnach nur im selben Umfang wie für das ursprüngliche Werk bis zum Ablauf der für dieses geltenden Verjährungsfrist.

6.3 Weitere Ansprüche unterliegen - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – den in Ziffer 7 geregelten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen.

## **7. Regelungen für Dienstleistungen**

7.1 Sollten wegen von FIBA zu vertretender Umstände Dienstleistungen nicht oder nicht vertragsgemäß durchgeführt werden, wird FIBA diese Dienstleistungen innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß erbringen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde dies unverzüglich, spätestens innerhalb von 14 Tagen Wochen nach Leistungserbringung, in Textform gerügt hat.

7.2 Die Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden beginnt mit vollständiger Leistungserbringung oder vorzeitiger Vertragsbeendigung.

7.4 Weitere Haftungsansprüche unterliegen - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – den in Ziffer 9 geregelten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen.

## **8. Datensicherung / Datenverlust**

Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der Kunde für die nach dem Stand der Technik regelmäßige Sicherung seiner Daten in seinen IT-Systemen verantwortlich, dies ist eine ausdrückliche Pflicht des Kunden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, bevor FIBA mit der Erbringung seiner geschuldeten Leistungen beginnt, seinen Datenbestand zu sichern, es sei denn, FIBA hat sich hierzu ausdrücklich verpflichtet. Auch führt FIBA im Rahmen von Arbeiten an IT-Systemen des Kunden bei Abschluss dieser keine Überprüfungen durch, ob die Funktionsfähigkeit der Datensicherung sowie die Vollständigkeit der Daten gegeben ist. Für den Fall, dass der Kunde für die Datensicherung verantwortlich ist und ein Schaden aus Folge eines Datenverlustes, einer Datenbeschädigung oder eines sonstigen Umstands auftritt, aufgrund dessen Daten nicht mehr wie vorhergesehen verwendet werden können, haftet FIBA nur insoweit, als der Kunde durch ein dem Stand der Technik entsprechendes Sicherungsverfahren und der vorherigen Datensicherung nach Satz 2 gewährleistet hat, dass diese Daten in zumutbarer Weise wiederbeschafft werden können. Damit beschränkt sich die Haftung von FIBA für Datenverlust auf denjenigen Wiederherstellungsaufwand, der bei regelmäßiger und

gefahrnentsprechender Sicherung der Daten durch den Kunden eingetreten wäre. Auch im Falle eines Datenverlustes, einer Datenbeschädigung oder eines sonstigen Umstandes, aufgrund dessen Daten nicht mehr wie vorhergesehen verwendet werden können, gilt bei einer Haftung von FIBA im Übrigen Ziffer 9.

## **9. Haftung / Haftungsbeschränkung**

Sollte FIBA aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher, eingeschlossen deliktischer, Schadensersatz- oder Aufwendungsersatzansprüchen haften, bestimmt sich die Haftung von FIBA nach folgenden Regelungen:

9.1 FIBA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, auch seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

9.2 Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) ist die Haftung von FIBA auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Kardinalspflichten sind wesentliche Vertragspflichten, als solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf deren Erfüllung der Kunde vertrauen darf.

9.3 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und im Rahmen einer Garantie, falls gerade ein von der Garantie umfasster Mangel die Haftung auslöst.

9.4 Im Übrigen ist die Haftung – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs, insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen Verletzung von vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB - ausgeschlossen.

9.5 Ein Ausschluss oder eine Einschränkung der Haftung von FIBA wirkt auch im Hinblick auf die Haftung der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von FIBA.

9.6 Außer im Falle von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz und im Falle des vorangegangenen Absatzes 9.3, verjähren Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche nach einem Jahr.

9.7. Eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung ist mit keiner der vorstehenden Klauseln bezweckt.

## **10. Rechteinräumung und Nutzungsrechte an Software und Arbeitsergebnissen der FIBA**

10.1 Bei Standard-Software-Produkten Dritter, auch wenn diese von FIBA im Rahmen der Vertragsdurchführung bearbeitet werden, bestimmen sich die Nutzungsrechte ausschließlich nach den Lizenzbedingungen des jeweiligen Softwareherstellers.

10.2 An eigenen Standard-Software-Produkten räumt FIBA dem Kunden ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht für seine internen Anwendungen und Unternehmenszwecke ein, soweit für dieses Standard-Software-Produkt nichts Abweichendes vereinbart ist.

10.3 An Individual-Software-Produkten und an sonstigen Arbeitsergebnissen, die FIBA gegen Vergütung individuell für den Kunden erstellt, räumt FIBA dem Kunden ein einfaches, nicht



übertragbares Nutzungsrecht für seine internen Anwendungen und Unternehmenszwecke ein. Für Standard-Software-Produkte, die Teil der Individual-Software-Produkte sind, oder die im Rahmen der Vertragsdurchführung von FIBA bearbeitet werden oder Teil der sonstigen Arbeitsergebnisse sind, gelten die Ziffern 10.1 und 10.2. In keinem Fall werden im Zusammenhang mit Standard-Software-Produkten Dritter Rechte über dem vom Hersteller zugelassenen Umfang übertragen. Die Rechteeinräumung steht unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung.

10.4 Für „Open Source Software“ oder Bearbeitungen dieser Software als Teil des Individual-Software-Produktes, Teil des Standard-Software-Produktes von FIBA oder der sonstigen Arbeitsergebnisse, erhält der Kunde abweichend von Ziffer 10.1 Nutzungsrechte entsprechend der jeweils einschlägigen Lizenzbedingungen für diese Open Source Software. Beide Parteien werden diese Lizenzbestimmungen beachten.

10.5 FIBA steht das Recht zu, das von ihr während der Erbringung der vereinbarten Leistungen genutzte oder erworbene Know-how sowie sämtliche sonstige Arbeitsergebnisse nach freiem Ermessen im eigenen Interesse oder zugunsten Dritter uneingeschränkt zu nutzen.

10.6 Bei Standard-Software-Produkten liefert FIBA dem Kunden die Anwenderdokumentation des entsprechenden Herstellers. Darüberhinaus ist FIBA nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zur Lieferung einer Dokumentation verpflichtet.

10.7 Die Lieferung von Software-Produkten erfolgt ausschließlich im Objektcode. Ein Anspruch auf Übergabe oder Offenlegung des Quellcodes besteht nicht.

## **11. Eigentumsvorbehaltssicherung**

11.1 Bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung verbleibt das Eigentum an gelieferten Sachen (im Folgenden in Ziffer 11 „Vorbehaltsware“ genannt) im Eigentum von FIBA. Der Eigentumsvorbehalt bezieht sich auch auf Zahlungen aus einem bestehenden Kontokorrentverhältnis; der Vorbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den anerkannten Saldo. Bei Vertragsverletzungen des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FIBA berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Zurücknahme durch FIBA liegt ein Rücktritt vom Vertrag. FIBA ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware ist nicht zulässig.

11.2 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs berechtigt; er tritt FIBA jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) der FIBA Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen. Ungeachtet der Befugnis von FIBA die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Kunde auch nach der Abtretung zum Einzug der Forderung ermächtigt. Solange und soweit der Kunden seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, kein Antrag auf ein Insolvenzverfahren oder ein ähnliches Verfahren gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt, verpflichtet sich FIBA, die Forderung nicht einzuziehen. Tritt einer der vorbezeichneten Fälle ein, kann FIBA verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, die zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung bekannt gibt.

11.3 Wird die Vorbehaltsware mit anderen, FIBA nicht gehörenden, beweglichen Sachen dergestalt verbunden, dass sie wesentlicher Bestandteil einer einheitlichen Sache wird, so erwirbt FIBA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde an FIBA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Für den Fall der Veräußerung der neuen Sache tritt der Kunde bereits jetzt seinen Anspruch aus der Veräußerung gegen seinen Abnehmer an FIBA ab. Die Abtretung gilt in der Höhe des Betrages, der dem von uns in Rechnung (Fakturaendbetrag, einschließlich MwSt.) gestellten Wert der vermischten oder verbundenen Vorbehaltsware entspricht; im Übrigen gilt die Regelung in § 11 Abs. 2, S. 2-4.

11.4 Auf Verlangen des Kunden wird FIBA die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freigeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt FIBA.

## **12. Sonstige Bestimmungen (Subunternehmer - Gerichtsstand – Erfüllungsort - Anwendbares Recht)**

12.1 FIBA ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Subunternehmer einzuschalten.

12.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, wenn der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist, der Geschäftssitz von FIBA. FIBA ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden Klage zu erheben.

12.3 Erfüllungsort ist, soweit nichts anderes vereinbart, der Geschäftssitz von FIBA.

12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

Fischle Baumann Solution UG (haftungsbeschränkt) (Januar 2020)